

Liestal, 15. Juni 2017/BUD/UEB/ta

## Stellungnahme

Landratssitzung vom **28. September 2017**; Traktandum **36**

Vorstoss Nr. **2017/180** von **Grüne/EVP**

Titel: **Gebäudeautomation**

### 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen  
 Vorstoss ablehnen  
 **Motion als Postulat entgegennehmen**  
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen  
Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

### 2. Begründung

#### Einleitung

Als Gebäudeautomation (GA) bezeichnet man die Gesamtheit von Überwachungs-, Steuer-, Regel- und Optimierungseinrichtungen in Gebäuden. Sie ist damit ein wichtiger Bestandteil des technischen Facilitymanagements. Ziel ist es, Funktionsabläufe selbstständig (automatisch), nach vorgegebenen Einstellwerten (Parametern) durchzuführen oder deren Bedienung bzw. Überwachung zu vereinfachen. Alle Sensoren, Aktoren, Bedienelemente, Verbraucher und andere technische Einheiten im Gebäude werden miteinander vernetzt.

Einrichtungen für die Gebäudeautomation tragen dazu bei, dass der Energieverbrauch eines Gebäudes reduziert werden kann. Sie sorgen weiter dafür, dass im Winter dann geheizt wird, wenn ein Bedarf vorhanden ist, die Beleuchtung ausschaltet, wenn genügend Tageslicht im Raum herrscht oder, dass der Sonnenschutz heruntergefahren wird, damit die Klimatisierung reduziert werden kann.

Möglichkeiten der Gebäudeautomation, welche zur Energieeinsparung beitragen:

- Beleuchtung bedarfs-, tageszeit- bzw. jahreszeit- und bewegungsabhängig schalten, dimmen
- Heizung, Lüftungsanlage oder Klimaanlage bedarfs- und zeitgerecht steuern
- Verschattungseinrichtungen in Abhängigkeit von Sonnenlicht und Wind steuern
- Verbrauchsdatenerfassung von Wärmezählern, Wasserzählern, Gaszählern und Stromzählern
- Laststeuerung auf Basis der Verbrauchsdatenerfassung durch sequenzielles Einschalten von grossen Verbrauchern
- Steuerung elektrischer Geräte des Alltags wie z.B. Kaffeemaschine usw.

#### Gesetzliche Grundlagen

Am 16. Juni 2016 hat der Landrat auf der Basis der Landratsvorlage 2015-288 vom 7. Juli 2015 dem totalrevidierten Energiegesetz Basel-Landschaft (SGS 490) mit grossem Mehr von 80 Ja- und 4 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt. In der Folge hat der Regierungsrat die Inkraftsetzung des Energiegesetzes (EnG BL) auf den 1. Januar 2017 beschlossen.

Am 20. Dezember 2016 wurde vom Regierungsrat eine überarbeitete und dem neuen Energiegesetz angepasste Energieverordnung (EnV BL) beschlossen, per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Am 26. Januar 2017 beschloss der Landrat ein Dekret zum Energiegesetz. Die Inkraftsetzung wurde auf den 1. Juli 2017 festgelegt.

#### Antrag: Motion Entgegennahme als Postulat

Das Energiegesetz sieht mit § 2 Ziele und Wirksamkeitskontrolle eine regelmässige Überprüfung der Zielerreichung des Gesetzes vor: Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erstattet dem Landrat Bericht. Daher und aus vorgenannten Gründen beantragt die Regierung, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und im Rahmen der ersten Überprüfung gemäss § 2 Energiegesetz die Einführung der Gebäudeautomation zu prüfen.